



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

ZI.10.930/145-IA10/94

Wien, am 1995 02 10

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Dr. Madeleine Petrovic,
 Freundinnen und Freunde vom 16. Dezember 1994, Nr. 190/J,
 betreffend Verletzung des Europäischen Übereinkommens zum
 Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

XIX. GP.-NR
213 /AB
1995 -02- 14

zu **190 14**

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 16. Dezember 1994, Nr. 190/J, betreffend Verletzung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

Gemäß Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) fällt der Tierschutz in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Regelungen zur Erfüllung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind daher auf Landesebene zu treffen. Die Frage nach einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz richtet sich in erster Linie an den Bundesverfassungsgesetzgeber.

- 2 -

Laut den mir zugegangenen Informationen wurden sowohl die Bestimmungen des Übereinkommens selbst als auch jene der Empfehlungen des Ständigen Ausschusses dieses Übereinkommens in der jeweiligen Landesgesetzgebung voll umgesetzt. Demnach sind die erhobenen Vorwürfe der mangelnden Erfüllung sowie der durchgehenden Mißachtung des Europäischen Übereinkommens nicht richtig; die Tierschutzgesetzgebung der einzelnen Bundesländer sowie die von den Landeshauptmännern (mit Ausnahme von Salzburg) bereits unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den Schutz von Nutztieren entsprechen durchaus den durch dieses Übereinkommen gesetzten Standard.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die in Ihrer Anfrage angeführten Strafverfahren waren - nach den mir zur Kenntnis gebrachten Informationen - im Lichte der österreichischen Gesetzeslage einzustellen.

Wie oben ausgeführt wurde, liegt es aufgrund der derzeitigen Kompetenzlage im Zuständigkeitsbereich der Länder, Maßnahmen im Sinne Ihrer Anfrage zu ergreifen.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fördert seit dem Jahre 1989 verstärkt landwirtschaftliche Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise. Ein Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist unter anderem die Verbreitung der Formen der artgerechten Tierhaltung.

In der Sonderrichtlinie für die Investitionsförderung 1995 ist für alle Stallbauten (Um- und Neubauten) ein Tierschutz-Mindeststandard, z.B. hinsichtlich des Platzbedarfes und des Stallklimas, als Förderungsvoraussetzung festgelegt. Für besonders tierfreundliche (tiergerechte/tierschonende) Haltungssysteme ist eine deutlich höhere Förderungsintensität vorgesehen, sodaß dadurch sukzessive eine weitere Verbesserung der Haltungsbedingungen zu erwarten ist.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Laut BGBI. 82/93 ist das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. Inwiefern werden Sie sich dafür einsetzen, daß das Übereinkommen in nationales Recht umgesetzt wird?
2. Obwohl Österreich die Europäische Konvention zum Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Juni 1993 ratifiziert hat, ist es von der Erfüllung dieser Konvention weit entfernt. Derzeit ist auch kein politischer Wille erkennbar, den Bestimmungen dieser Konvention nachzukommen. An welche Maßnahmen seitens des Landwirtschaftsministers ist in nächster Zeit gedacht, um die oben angeführte, durchgehende Mißachtung des Europäischen Übereinkommens abzustellen?
3. Wie berurteilen Sie die Einstellung der oben angeführten Strafverfahren im Lichte der Ratifizierung der Europäischen Konvention?
4. Die oben angeführten Strafanzeigen wurden u.a. mit der Begründung abgewiesen, daß bei der gegebenen Form der Tierhaltung den Tieren körperliche Qualen nicht zugefügt würden und ihr Wohlbefinden nur so weit eingeschränkt werde, als dies für die in ganz Europa anerkannte Tierhaltung unbedingt erforderlich sei. Eindeutig erkennbar führen Massentierhaltungssysteme zu Verhaltungsstörungen (z.B. "Kannibalismus", wobei z.B. Schwänze und Ohren der Artgenossen angefressen werden) und schweren Gesundheitsschäden (Gelenkschäden, Lungenerkrankungen) bei den Tieren, die zweifellos zu körperlichen Schmerzen führen, abgesehen davon, daß sie ihre artgerechten Bedürfnisse in keiner Weise ausleben können, wie es die Konvention vorsieht. Auch ist diese Form der Tierhaltung nicht in ganz Europa "anerkannt". Zumindest die Tierschutzgesetze in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Schweden und Großbritannien, verbieten eine solche Form der Schweinehaltung ganz klar. An welche Maßnahmen ist gedacht, damit diese Form der Tierhaltung in Österreich verboten wird?
5. Es gibt in der Praxis Haltungsformen, die wirtschaftlich und tiergerecht sind. Inwiefern ist daran gedacht, die Entwicklung tiergerechter Haltungssysteme voranzutreiben und die Umstellung auf tierfreundliche Haltungsformen zu fördern?
6. Die österreichische Bevölkerung hat schon mehrfach den Wunsch nach einer Abschaffung der Tierfolter bei der Massentierhaltung und einem Bundesrechtlichen Tierschutzgesetz bekundet: Im Dezember 1992 wurden dem Nationalratspräsidenten ca. 300.000 Unterschriften mit diesem Anliegen überreicht, daneben ergingen noch mehrere Petitionen und Bürgerinitiativen an den Petitionsausschuß des Nationalrates und in weiterer Folge an den Landwirtschaftsausschuß. Inwiefern wurde diesem berechtigten Tierschutzanliegen der österreichischen Konsument/inn/en seitens des Landwirtschaftsministers Rechnung getragen?